

Aktuelle Reformen im Steuerrecht

Zum Jahresende wurde eine umfangreiche Steuerreform verabschiedet, welche weitestgehend zum 1. Januar 2015 in Kraft trat. Hierbei wurde die Anzahl der Steuerarten von 22 auf 9 reduziert, wobei vorwiegend bestehende Steuerarten zusammengefasst und nur wenige Steuerarten gestrichen wurden.

Die offenen Fragen der bereits im August 2014 verabschiedeten und heftig diskutierten Mehrwertsteuerreform wurden nun weitestgehend geklärt, so dass diese - wenn auch um einen Monat verschoben - zum 1. Februar in Kraft tritt.

Der 2011 eingeführte Progressionssatz bei der Einkommensteuer wurde von 17% auf 20% erhöht, wobei die Besteuerung von an Privatpersonen gezahlten Dividenden grundsätzlich bei 5% bleibt.

Die lange diskutierte Einführung einer Steueramnestie, welche Firmen den Ausstieg aus der Schattenwirtschaft erleichtern soll, wurde verabschiedet. Durch eine Steuernachzahlung in Höhe von 5% der eigentlich zu zahlenden Steuern erstreckt sich diese Amnestie sogar auf laufende Gerichtsverfahren.

Gewinnsteuer („Körperschaftsteuer“)

Bei der Gewinnsteuer wurde die Berechnungsmethodik geändert, so dass nunmehr der handelsrechtliche Abschluss als ausschließliche Basis zur Steuerberechnung anzuwenden ist, auf dem entsprechende Korrekturen vorzunehmen sind. Die Steuerkorrekturen sind jedoch nur von Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz über 20 Mio. UAH (ca. 1 Mio. EUR) anzuwenden, so dass für Unternehmen mit geringeren Umsatzerlösen das Handelsergebnis ohne Steuerkorrektur angewendet werden kann. Da das ukrainische Handelsrecht eine Jahresabschlussstellung nach internationalen Standards („IFRS“) zulässt, erscheint die fehlende Steuerkorrekturnotwendigkeit bei erster Betrachtung eine Einladung zur Steuergestaltung für „kleine“ Unternehmen durch Abschreibungsoptimierung, Rückstellungsbildung sowie Wertberichtigungen zu sein. Die Auswirkungen dürften aber begrenzt sein, denn obwohl diese kleinen Unternehmen von der Anzahl her bedeutend sind, tragen sie nur einen Bruchteil zu den Gewinnsteuereinnahmen bei. Des Weiteren kommt es hierbei nur zu einer zeitlichen Steuerverschiebung und keinem abschließenden Steuerausfall. Sollte dies zudem wie geplant auf Seiten der Steuerverwaltung tatsächlich zu einer geringeren Steuerprüfung von KMU führen, könnte dies zu einer Win-Win Situation führen, da auch der Staat Ressourcen bei der Steuerprüfung spart, die besser anderswo eingesetzt

werden sollten. Auf der anderen Seite könnte sich zudem das Investitionsklima bessern, da sich KMU durch einen verringerten bürokratischen Aufwand und Steuerprüfung besser entwickeln können.

Die Gewinnsteuerbefreiung für Agrarbetriebe wurde beibehalten; eine vor dem Jahreswechsel diskutierte Gewinnbesteuerung von Großbetrieben wurde nicht aufgenommen. Die von Agrarbetrieben zu zahlende nutzflächenabhängige Pauschalsteuer wurde von ca. 5 UAH pro Hektar p.a. auf ca. 25 UAH erhöht.

Dahingegen wurde nun auch die reduzierte Gewinnsteuer für IT-Betriebe aufgehoben, so dass diese ab sofort den Normalsteuersatz in Höhe von 18% zu zahlen haben. Im Sommer letzten Jahres wurde bereits die Gewinnsteuerbefreiung für erneuerbare Energien und das Hotelgewerbe aufgehoben.

Mehrwertsteuer

Die im vergangenen Jahr beschlossene Reform der Mehrwertsteuerverwaltung wurde dahingehend geändert, dass bis Ende 2014 vorhandenes Vorsteuerguthaben weiterhin vorgetragen und bei der Berechnung von Mehrwertsteuerzahlungen im ab 1. Februar gültigen System ohne Prüfung durch die Steuerverwaltung verrechnet werden kann.

Auch wurde die strikte Handhabung des obligatorischen Mehrwertsteuersonderkontos aufgeweicht. Demnach ist auf dem Sonderkonto zwar der Umsatzsteuersaldo vor der Onlineregistrierung weiterer Ausgangsrechnungen grundsätzlich vorzuhalten, den Steuerzahlern wurde hierzu nunmehr ein „Überziehungsrahmen“ in Höhe der in den letzten 12 Monaten abgeführten Mehrwertsteuer eingeräumt. Dieses Sonderkonto kann aber ausschließlich zur Zahlung von Mehrwertsteuerverbindlichkeiten an den Staat verwendet werden, d.h. sollte nach Begleichung der Mehrwertsteuerschuld noch ein Vorsteuerguthaben vorhanden sein, so kann darüber nicht frei verfügt, sondern erst in der folgenden Rechnungsperiode auf die vorzuhaltende Summe angerechnet werden.

Da mit dem neuen Gesetz systemgemäß die in der Praxis übliche Nichtanerkennung von Vorsteuerguthaben aufgrund nicht abgeführter Mehrwertsteuer von Vorlieferanten entfällt, sollte das bis dato unwägbar Vorsteuerrisiko nicht weiter existieren.

Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkung das neue System auf das leidige Thema der bisher schlecht funktionierenden Vorsteuererstattung haben wird. Hier ist neu, dass diese für Investitionen über 3 Mio. UAH automatisch erfolgen soll. Zudem wurden die Kriterien für die automatische Vorsteuer-

erstattung bei Exporteuren erleichtert. Die Mehrwertsteuerbefreiung beim Export von Getreide wurde bis Ende 2017 verlängert.

Einkommensteuer und pauschale Besteuerung

Der im Jahr 2011 eingeführte Einkommensteuerprogressionsatz von 17% wurde auf 20% angehoben. Lediglich Dividendenzahlungen an Privatpersonen werden weiterhin mit nur 5% besteuert, wobei Dividendenzahlungen an in der Ukraine steuerpflichtige Privatpersonen von gewinnsteuerbefreiten (z.B. landwirtschaftlichen) Betrieben nunmehr mit 20% Einkommensteuer zu versteuern sind.

Die Möglichkeit zur Pauschalbesteuerung von Kleinunternehmen wurde ausgeweitet und der Steuersatz reduziert. Danach zahlen Kleinunternehmer, welche Leistungen an andere Unternehmen erbringen 2% oder 4% der Umsatzerlöse als Pauschalsteuer, je nachdem ob sie selbst zur Mehrwertsteuer optieren oder nicht (vorher bei bis 3 Mio. Umsatz 3% bzw. 5%; bis 20 Mio. Umsatz 5% bzw. 7%). Die Umsatzgrenze wurde auf 20 Mio. UAH festgesetzt, eine maximale Mitarbeiterzahl aufgehoben.

Da geschätzt ca. 40% aller Kleinunternehmer Scheinselbständige sind oder zur Geldwäsche genutzt werden, werten Fachkreise diese Maßnahme nur bedingt positiv, es sei denn der Staat packt das bekannte Thema der Scheinselbständigkeit endlich entschlossen an. Dazu bedarf es allerdings eines klaren politischen Willens, welcher derzeit nicht erkennbar ist.

Steueramnestie und Schattenwirtschaft

Der in der Ukraine lange diskutierte Steuerkompromiss für selbstangezeigte Steuerhinterziehungen juristischer Personen wurde nunmehr verabschiedet. Demnach haben Firmen die Möglichkeit der Selbstanzeige für Steuerhinterziehungen, die bis zum 1. April 2014 erfolgten; die entsprechende Steuerschuld beträgt dann lediglich 5% der nicht gezahlten Steuern. Motivation hierfür ist die Generierung zusätzlicher Staatseinnahmen sowie die Schaffung von Anreizen zur Überführung der Schattenwirtschaft in den offiziellen Wirtschaftskreislauf.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit dieses bis Mitte April 2015 befristete Angebot angenommen wird, zumal dieser Initiative ein nicht unerhebliches Misstrauen dahingehend entgegensteht, inwieweit der Staat sich an das Versprechen der Steuer- und Straffreiheit halten wird; dies ist Resultat des mangelhaft funktionierenden Rechtsstaatsprinzips.

Ein weiteres Angebot zur Reduzierung der Schattenwirtschaft wurde bei der Sozialversicherungsreform geschaffen. Dabei ist vorgesehen, dass Unternehmen 60% der Sozialversicherungsbeiträge nicht zu zahlen brauchen, wenn bis dato nicht offiziell gezahlte Gehälter nunmehr offiziell gezahlt werden. Die dazu

erforderlichen Bedingungen beinhalten jedoch eine Steigerung der betrieblichen Bemessungsgrundlage um das 2,5-fache, eine durchschnittliche Gehaltssteigerung um 30% und ein Durchschnittsgehalt von mindestens 3 Minimalgehältern (3.654 UAH). Da diese Kriterien die Masse der Betriebe nicht erreichen kann und das Sparangebot in Höhe von 60% auf ein Jahr beschränkt ist (im zweiten Jahr 40%), erwarten Fachleute nur einen geringen Entschattungseffekt.

Fazit

Die erfolgten Nachbesserungen zur Mehrwertsteuerreform lassen Grund zur Hoffnung auf eine erhebliche Verbesserung des Investitionsklimas, vorausgesetzt die im neuen System verankerte Mehrwertsteuererstattung funktioniert.

Auch bei der Gewinnsteuer wurde durch eine echte Angleichung an das Handelsrecht Vereinfachung geschaffen, wobei dies noch argwöhnisch betrachtet wird. Hier ist ein Umdenken erforderlich, was die Praxis jedoch von alleine mit sich bringen wird.

Die Anhebung der Einkommensteuerprogression war ein zu erwartender Schritt, der daher nicht wirklich überrascht und auch inhaltlich vertretbar scheint.

Die Fortführung der Steuerbefreiung von Agrarbetrieben ist allerdings ein zweifelhaftes Signal, da damit der Wirtschaftszweig mit den derzeit noch besten Ertragsaussichten aus Lobbygründen nicht für einen Beitrag zum defizitären Staatshaushalt herangezogen wird. Die als Gegenargument angeführte Erhöhung der Agrarpauschalsteuer ist dabei eher Augenwischerei, wobei zumindest die Anhebung der Dividendenbesteuerung bei privaten Anteilseignern eine logische Maßnahme ist.

Autor

Thomas Otten, th.otten@otten-consulting.de

Die Deutsche Beratergruppe

Die Deutsche Beratergruppe berät seit 1994 Entscheidungsträger der ukrainischen Regierung bei der Lösung aktueller Probleme in der Wirtschaftspolitik. Sie wird im Rahmen des TRANSFORM-Nachfolgeprogramms der Bundesregierung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie finanziert.

Herausgeber

Dr. Ricardo Giucci, Robert Kirchner

Impressum

Deutsche Beratergruppe
c/o BE Berlin Economics GmbH
Schillerstrasse 59, D-10627 Berlin
Tel: +49 30 / 20 61 34 64 0
Fax: +49 30 / 20 61 34 64 9
info@beratergruppe-ukraine.de
www.beratergruppe-ukraine.de